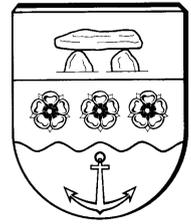


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 15.02.2022

Nr. 09

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		49 Neufassung der Satzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“	62
39 Bekanntmachung; Durchführung einer Online-Konsultation (§ 5 Plansicherungsgesetz (PlanSiG)); Herr August Holt, Renkenberge	54	50 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen für das Wirtschaftsjahr 2022 vom 01.01. – 31.12.2022	70
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
40 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 28 „Zwischen Speller Straße und Bahnhofstraße - Teil II“ der Gemeinde Beesten	54		
41 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Haselünne für das Haushaltsjahr 2022	55		
42 Bekanntmachung der Stadt Haselünne; Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 3.3 „Zwischen Meppener Straße und Hammer Straße, 1. Erweiterung“, im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	56		
43 Bekanntmachung; Bebauungsplan Nr. 13, 1. Änderung „Tannenkämpe“ der Gemeinde Langen gem. § 13a BauGB	56		
44 Hauptsatzung der Stadt Meppen	57		
45 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nordhümmling für das Haushaltsjahr 2022	58		
46 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	59		
C. Sonstige Bekanntmachungen			
47 Wahl des Verbandsausschusses für den Wasserversorgungsbereich des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“	60		
48 Umbenennung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste	60		

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.949.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	9.674.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.483.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.293.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	4.608.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	4.380.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	393.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	13.092.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	13.066.300 Euro

§ 2
Kreditermächtigung

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden im Haushaltsjahr 2022 i. H. v. 1.800.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 veranschlagt und in Höhe von 400.000 Euro für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagt.

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.413.983 Euro festgesetzt.

§ 5
Samtgemeindeumlage

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird auf 16,0 % der Steuerkraftzahlen der Mitgliedsgemeinden festgesetzt.

§ 6
Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 4.000,00 € im Einzelfall nicht überschreiten. Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenüber steht, gelten in jedem Falle als unerheblich.

Als unerheblich im Sinne von § 19 Abs. 4 GemHKVO gelten Auszahlungen bis 4.000,00 € je Einzelfall.

Esterwegen, 16.12.2021

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING

Hüntelmann
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekanntgemacht.

Die gem. § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie gem. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) i. V. m. § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung hinsichtlich der §§ 2, 3 und § 5 ist durch den Landkreis Emsland am 20.01.2022 – 202-15-2/10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) in der Zeit vom 16.02.2022 bis 24.02.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststr. 13 in 26897 Esterwegen, Zimmer-Nr. 202, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

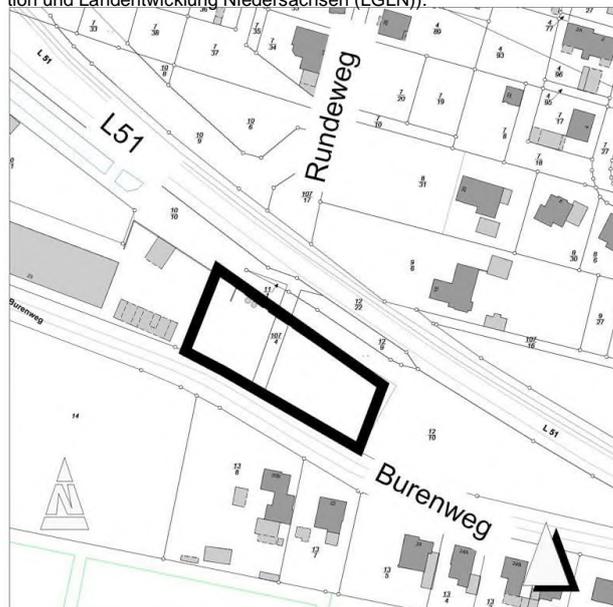
Esterwegen, 28.01.2022

SAMTGEMEINDE NORDHÜMMLING
Der Samtgemeindebürgermeister

46 Bekanntmachung der Stadt Papenburg; Bauleitplanung der Stadt Papenburg; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Der Rat der Stadt Papenburg hat am 16.12.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)).



Mit dieser Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 11 „Gewerbegebiet Rheiderlandstraße / Ecke Russellstraße“, 2. Änderung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) mit der Begründung einschließlich der dazugehörigen Anlagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt mit der dazugehörigen Begründung, den Anlagen sowie der Planung zugrundeliegenden Normen und Vorschriften gemäß § 10a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden in der Nebenstelle des Rathauses, Dechant-Schütte-Straße 22, 26871 Papenburg, aus und kann dort eingesehen werden. Jede*r kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin unter der Telefonnummer: 04961-82293.

Die Bekanntmachung und Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Papenburg (<https://stadt.papenburg.de/bauen/bauleitplanung/>).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Papenburg geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Papenburg, 07.02.2022

Stadt Papenburg
Die Bürgermeisterin

C. Sonstige Bekanntmachungen

47 Wahl des Verbandsausschusses für den Wasserversorgungsbereich des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“

Gemäß § 12 der Verbandssatzung endet die Amtszeit des Verbandsausschusses am 31.03.2022.

Ich lade hiermit die wahlberechtigten Verbandsmitglieder zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses gemäß der §§ 9 und 10 der Satzung des Verbandes ein.

Wahlberechtigte Verbandsmitglieder des TAV „Bourtanger Moor“ sind laut Satzung die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten (angeschlossenen) Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder).

Gewählt wird in 7 Wahlbezirken.

Wahlbezirk Nr.	Beschreibung der Wahlbezirke	Anzahl der Ausschussmitglieder und deren pers. Stellvertreter ()	Wahltermin Wahllokal Wahlleiter
I	Stadt Haren	7 (7)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Haren Wahlleiter: Bürgermeister Honnigfort
II	Gemeinde Twist	3 (3)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Twist Wahlleiter: Bürgermeisterin Lübbers
III	Gemeinde Geeste	3 (3)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Geeste Wahlleiter: Bürgermeister Höke
IV	Stadt Meppen (im Zuständigkeitsbereich des TAV)	4 (4)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Meppen Wahlleiter: Bürgermeister Knurbein
V	Stadt Haselünne	4 (4)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Haselünne Wahlleiter: Bürgermeister Schräer
VI	Samtgemeinde Herzlake	3 (3)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Rathaus Herzlake Wahlleiter: Samtgemeindebürgermeisterin Schümers
VII	Gemeinde Gr. und Kl. Berßen der Samtgemeinde Sögel	1 (1)	Dienstag, 22. März 2022, 16:00 Uhr Gemeindeverwaltung Klein Berßen Wahlleiter: Bürgermeister Ficker

Die Ausschussmitglieder und die persönlichen Stellvertreter müssen geschäftsfähige dingliche Verbandsmitglieder sein.

Vorstandsmitglieder des Verbandes können lt. Satzung nicht in den Ausschuss gewählt werden.

Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegt, an der Wahl teilzunehmen.

Einreichung Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können bis zum 08.03.2022 beim TAV „Bourtanger Moor“ eingereicht werden. Hierzu ist das Formular „Wahlvorschlag zur Wahl des Verbandsausschusses für die Wasserversorgung 2022“ zu verwenden, das auf der Internetseite www.tavbm.de unter „Aktuelles“ zur Verfügung steht. Alternativ liegen die Formulare in der Geschäftsstelle in der Schwefinger Straße 18, 49744 Geeste-Varloh aus.

Geeste, Februar 2022

TRINK- UND ABWASSERVERBAND (TAV)
„BOURTANGER MOOR“
Der Vorstandsvorsteher

48 Umbenennung der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste

Der Verbandsausschuss des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ hat in seiner Sitzung am 24.11.2021 folgende Änderungen der Allgemeinen Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung des Trink- und Abwasserverbandes (TAV) „Bourtanger Moor“, Geeste, zum 01.01.2022 beschlossen:

Allgemeine Wasserbezugsordnung
des Trink- und Abwasserverbandes (TAV)
„Bourtanger Moor“
Geeste

Auf Grund des Wasserbandgesetzes (WVG) und der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes „Bourtanger Moor“ wird unter Beachtung der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV)“, gemäß Beschluss des Ausschusses vom 24.11.2021 folgende Allgemeine Wasserbezugsordnung erlassen: